

# Bedingungen für Lieferung von Kommunikationslösungen

## 1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Lieferung von Kommunikationslösungen, durch die Allgeier IT Solutions GmbH, nachfolgend "Allgeier IT" genannt.

1.2 Anzahl und Bezeichnung der Systeme, der Geräte, Programme und/ oder Dienstleistungen, der Installationsort, der Kaufpreis, die Höhe des Mietzinses und einmaliger Nebenkosten sowie sonstige gesonderte vertragliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem Auftrag/ Auftragsbestätigung.

1.3 Gegenstände, für die ein Kaufpreis vereinbart ist, sind verkauft; Kaufgegenstände, für die ein Instandhaltungspreis vereinbart ist, hat die Allgeier IT bis zur Beendigung des Instandhaltungsvertrages instandzuhalten.

1.4 Gegenstände, für die ein Mietpreis vereinbart ist, sind vermietet; Mietgegenstände hat die Allgeier IT bis zur Beendigung des Mietvertrages instandzuhalten.

1.5 Programme werden zur Nutzung überlassen.

1.6 Dienstleistungen, für die ein Preis vereinbart ist, erbringt die Allgeier IT innerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit für den Kunden. Ein Dienstleistungsvertrag kann darüber hinaus auch eine oder mehrere der vorgenannten Vertragsarten beinhalten.

1.7 Die Allgeier IT ist berechtigt, Konstruktions- und Formänderungen der Geräte vorzunehmen, sofern die Interessen des Kunden dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

## 2. Miet- und Kaufgegenstände:

Einrichtung, Instandhaltung, Teleservice, Datenschutz

2.1 Die Allgeier IT hat die Gegenstände in den Räumen des Kunden betriebsbereit einzurichten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Preis für die Einrichtung ausschließlich Lieferung und Montage des Leitungsnetzes ergibt sich aus dem Auftrag/Auftragsbestätigung. Ist kein Preis für die Einrichtung vereinbart, wird diese Leistung zu den bei der Allgeier IT gültigen Listenpreisen berechnet. Gleiches gilt auch, soweit die Allgeier IT das Leitungsnetz einschließlich Anschlussdosen und Verteiler liefert und montiert oder ein vorhandenes Netz prüft und/oder ändert sowie Schulungs-, Organisations- und Beratungsleistungen oder Unterstützung bei der Einsatzvorbereitung erbringt.

2.2 Der Mietpreis bzw. Kaufpreis versteht sich "frei Montage-raum" (Versandanschrift). Zwischentransporte oder besondere Transportleistungen (z.B. Kraneinsatz, Transport in höhere Stockwerke ohne Lift, Mauerdurchbrüche) werden gesondert berechnet.

2.3 Die Allgeier IT hat Mietgegenstände instandzuhalten, solange der Mietvertrag besteht. Die Allgeier IT hat Kaufgegenstände instandzuhalten, wenn und solange ein Instandhal-

tungsvertrag besteht. Die Instandhaltung umfasst:

- pflegen und prüfen der Gegenstände im technisch nötigen Umfang,
- beseitigen von Störungen und Schäden,
- bereitstellen der zur Instandhaltung benötigten Mess- und Kontrollgeräte und Spezialwerkzeuge.

2.4 Solange die Allgeier IT zur Instandhaltung verpflichtet ist, lässt der Kunde alle Instandhaltungs- und sonstigen Arbeiten an den Gegenständen (z.B. Erweiterungen) nur durch die Allgeier IT oder mit deren Zustimmung ausführen. Solange die Allgeier IT zur Instandhaltung verpflichtet ist, lässt der Kunde die Gegenstände an den Teleservice anschließen. Damit werden über die öffentlichen Netze (z.B. der Deutschen Telekom AG) Diagnosedaten übermittelt, ferner, soweit möglich, Störungen durch Fernkorrekturen behoben und vom Kunden gewünschte Änderungen des Leistungsumfanges und der Benutzerdaten durchgeführt. Bei Beendigung der Pflicht zur Instandhaltung werden der Anschluss an den Teleservice und die entsprechenden Einrichtungen in den Gegenständen stillgelegt.

2.5 Auch wenn die Allgeier IT Gegenstände instandzuhalten hat, stellt die Allgeier IT diese Leistungen zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:

- Instandhaltungsleistungen/Programmpflege, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei der Allgeier IT üblichen Arbeitszeit für Instandhaltung (montags bis freitags (ausgenommen Feiertage) von 08.00 bis 17.00 Uhr) erbracht werden,
- vom Kunden gewünschte oder vom Netzbetreiber geforderte Änderungen, z.B. des Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Einrichtungsortes, der Gebührenerfassungstarife.
- Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Altern des Leitungsnetzes des Kunden oder an Einrichtungen des öffentlichen Netzes (z.B. der Deutschen Telekom AG) sowie durch sonstige von der axol IT nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
- Ersatz verbrauchter Akkus für Schnurlostelefone,
- die erste Prüfung und etwa notwendige Instandsetzungen bei Übernahme der Instandhaltung bereits in Betrieb befindlicher Systeme,
- Verpackung, Abbau, Rücktransport, Transportversicherung.

2.6 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird die Allgeier IT Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen

Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

2.7 Der Kunde stellt geeignete Aufstellungsräume mit Netzanschluss bereit. Auf Wunsch berät die Allgeier IT den Kunden über von ihm einzuholende Genehmigungen beim Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) und bei der Auswahl der vom Kunden zu beschaffenden Hilfsmittel, die den Spezifikationen der Allgeier IT entsprechen müssen (z.B. Datenträger, Farbbänder, Druckerköpfe, Tinte, Papier, Toner, Entwickler, Fotoleitertrommeln).

### 3. Mietgegenstände:

Mietpreis, Haftung des Kunden, Vertragsdauer, vorzeitige Vertragsbeendigung

3.1 Mit dem Mietpreis ist auch die Instandhaltung der Gegenstände während der bei der Allgeier IT üblichen Arbeitszeit für Instandhaltung abgegolten.

3.2 Der Kunde hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung eines durch die Allgeier IT vermieteten Gegenstandes in Räumen entstehen, die der Aufsicht des Kunden oder eines seiner Erfüllungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

3.3 Der Mietvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Kunden und die Allgeier IT in Kraft. Die Mindestmietdauer ergibt sich aus Bestellschein/Auftragsbestätigung und beginnt am 1. des Monats, für den erstmals der vollständige Mietzins gezahlt wurde. Nach Ablauf der Mindestmietdauer verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

3.4 Wenn der Kunde (oder bei Insolvenz des Kunden der Insolvenzverwalter) aus von der Allgeier IT nicht zu vertretenden Gründen das System ganz oder teilweise innerhalb einer von der Allgeier IT gesetzten angemessenen Frist nicht einrichten lässt oder die Einrichtung endgültig verweigert oder das System vor Ablauf des Mietvertrages ganz oder teilweise aufgibt, kann die Allgeier IT einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz beanspruchen.

Wird das System nicht eingerichtet, beträgt dieser Schadenersatz eine Jahresmiete zuzüglich Entgelt für erbrachte Leistungen. In allen anderen Fällen beträgt er die Hälfte der Mieten, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären, höchstens aber 3 Jahresmieten (höchstens jedoch 1 1/2 Jahresmieten, wenn die Vertragsdauer 5 Jahre beträgt).

Wenn der Kunde statt des gemieteten Systems ein System von einem Dritten mietet, erwirbt oder sonst zum Gebrauch erhält, kann die Allgeier IT auch den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen.

Wenn der Kunde seine Vertragspflichten trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt, kann die Allgeier IT das System auf Kosten des Kunden bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen oder entfernen; besteht ein wichtiger Grund, kann die Allgeier IT den Vertrag kündigen und den vorgenann-

ten Schadenersatz beanspruchen.

### 4. Kaufgegenstände:

Eigentumsvorbehalt, Instandhaltungsvertragsdauer, Instandhaltungspreis

4.1 Das Eigentum an den Gegenständen geht mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über.

Tauscht die Allgeier IT zur Durchführung eines Auftrages des Kunden Gegenstände ganz oder teilweise aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Gegenständen auf die Allgeier IT und das Eigentum an den stattdessen gelieferten Gegenständen mit der Erfüllung aller der Allgeier IT gegen den Kunden zustehenden Ansprüche auf den Kunden über.

4.2 Hat die Allgeier IT Gegenstände instandzuhalten, beginnt der Instandhaltungsvertrag mit dem Installationsdatum der Geräte oder - bei einem bereits in Betrieb befindlichen System - mit dem im Bestellschein/Auftragsbestätigung genannten Datum und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch Einschreiben mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ablauf von einem vollen Kalenderjahr, für das die Grundpauschale zu zahlen ist, gekündigt wird.

### 5. Programme:

Nutzungsrechte, Preise, Beseitigung von Programmfehlern

5.1 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die ihm überlassenen Programme für die im Auftrag Auftragsbestätigung genannten Gegenstände mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zu nutzen. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Programme und Programmunterlagen einschließlich der Vervielfältigungen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Allgeier IT Dritten nicht bekannt werden. Der Kunde wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Allgeier IT Programme oder Programmunterlagen vervielfältigen oder Programme ändern. Er wird die Programme nicht zurückentwickeln oder -übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird er sie unverändert mitvervielfältigen, alle Kopien mit einer fortlaufenden Nummer versehen, aus der auch die Programmseriennummern zu entnehmen sind und über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen führen, die die Allgeier IT auf Wunsch einsehen kann.

5.2 Neben dem für die Programmüberlassung vereinbarten Preis stellt die Allgeier IT zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung.

- Durchführung von Datensicherungen und Aktualisierung der Kundendaten,
- Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen, Generieren von Programmen,

- von der Allgeier IT gelieferte Datenträger,
- analysieren und beseitigen von Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung von Programmen oder durch sonstige von der Allgeier IT nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
- Unterstützung bei der Einführung oder dem Einsatz von Programmen,
- Lieferung neuer Programmversionen.

5.3 Ist für die Programmüberlassung ein gesonderter Preis vereinbart, erhält der Kunde für jedes Programm eine Programmbeschreibung. Als Programmfehler gilt nur die Abweichung des Programms von der Programmbeschreibung. Solange die Pflicht zur Beseitigung eines Programmfehlers besteht, erfüllt die Allgeier IT diese Pflicht durch die Überlassung eines neuen Programmstandes. Bis zur Überlassung des neuen Programmstandes hat die Allgeier IT eine Zwischenlösung zur Fehlerumgehung zu überlassen, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist, und wenn der Kunde sonst unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann. Die Allgeier IT erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Programmfehlern benötigten Unterlagen und Informationen.

5.4 Ist für die Programmüberlassung ein gesonderter, laufend zu zahlender Preis vereinbart, dauert die Pflicht zur Beseitigung eines Programmfehlers bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Programmüberlassung.

Das Vertragsverhältnis über die Programmüberlassung kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der in dem Auftrag/Auftragsbestätigung genannten vereinbarten Mindestvertragsdauer. Gelingt die Beseitigung eines Programmfehlers nicht innerhalb einer angemessenen Frist, bleibt das Recht des Kunden zur vorzeitigen Kündigung unberührt.

5.5. Ist für die Programmüberlassung ein gesonderter, einmalig zu zahlender Preis vereinbart, hat die Allgeier IT Programmfehler zu beseitigen, die innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe des Programms auftreten. Ist für das Programm auch ein Pflegepreis vereinbart, dauert diese Pflicht bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Programmpflege. Das Vertragsverhältnis über die Programmpflege kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der im Bestellschein/Auftragsbestätigung genannten vereinbarten Mindestvertragsdauer. Gelingt die Beseitigung eines Programmfehlers nicht innerhalb einer angemessenen Frist, bleibt das Recht des Kunden zur vorzeitigen Kündigung unberührt.

## **6. Dienstleistungen: Personaleinsatz, Vertragserfüllung**

6.1 Die Allgeier IT erbringt grundsätzlich mit eigenem Personal die im Bestellschein/Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen beim Kunden. Die Allgeier IT ist jedoch berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

6.2 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen verantwortlichen, sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Ent-

scheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.

6.3 Mitarbeiter der Allgeier IT treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Das fachliche Weisungsrecht über das entsandte Personal wird durch die Allgeier IT bzw. Subunternehmer wahrgenommen. Der Kunde wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von der Allgeier IT gemäß Ziffer 6.2 benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln.

Für das entsandte Personal behält sich die Allgeier IT die Dispositionsfreiheit vor. Insbesondere betrifft dies die Auswahl der eingesetzten Arbeitnehmer, die Anordnung von Arbeitszeit und Mehrarbeit, die Festlegung von Urlaub, die Durchführung der Anwesenheitskontrolle und die Überwachung der Arbeitsabläufe.

6.4 Falls im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung ein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen der Allgeier IT und Kundenpersonal entstehen sollte, trägt der Kunde sämtliche der Allgeier IT hierdurch entstehende Mehrkosten, es sei denn die Übernahme des Personals ist ausdrücklich vereinbart worden.

6.5 Der Kunde gestattet der Allgeier IT den uneingeschränkten Zugang zu allen seinen Grundstücken, Gebäuden, Schaltanlagen und Räumen usw., sofern es für die Durchführung der Arbeiten im Sinne dieser Bedingungen erforderlich ist.

6.6 Der Kunde gestattet der Allgeier IT sowohl die Mitnutzung vorhandener Anlagendokumentationen, Servicehandbücher, Bedienungsvorschriften, Programmiergeräte, Mess- und Prüfmittel und Werkzeuge, als auch den Umgang mit anlagenspezifischer Hard- und Software der jeweiligen kommunikationstechnischen Einrichtungen, sofern es für die Durchführung der Arbeiten im Sinne dieser Bedingungen erforderlich und soweit er dazu berechtigt ist.

6.7 Wenn der Kunde (oder bei Insolvenz des Kunden der Insolvenzverwalter) aus von der Allgeier IT nicht zu vertretenden Gründen Leistungen ganz oder teilweise innerhalb einer von der Allgeier IT gesetzten angemessenen Frist nicht erbringen lässt oder die Erbringung endgültig ablehnt, kann die Allgeier IT den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen.

## **7. Geheimhaltung**

Die Allgeier IT und der Kunde werden die bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen bekannt und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Die Allgeier IT und der Kunde werden ihren von diesen Bedingungen betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen

## **8. Zahlungsbedingungen, Gewährleistung, Haftung**

8.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils bei Leistung gesetzlich gültigen Höhe und sind bei

Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Mit Verstreichen der Zahlungsfrist tritt Zahlungsverzug ein.

8.2 Der Mietpreis, der Instandhaltungspreis und andere laufend zu zahlende Preise, wie z.B. für Dienstleistungen, sind ab Betriebsbereitschaft der Gegenstände oder - wenn das System bei Abschluss dieses Vertrages bereits in Betrieb ist - ab Lieferung bzw. ab Vertragsbeginn gemäß Auftrag/ Auftragsbestätigung für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Die Rechnungslegung erfolgt zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft und nachfolgend zum 1. 1. eines jeden Kalenderjahres für das entsprechende Kalenderjahr.

Werden zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen die listenmäßigen Mietpreise, Instandhaltungspreise oder laufend zu zahlende Preise für die Programme oder Dienstleistungen erhöht, kann die Allgeier IT die noch nicht fälligen Preise dieses Vertrages entsprechend erhöhen. Die Änderung wird wirksam mit Beginn des 3. Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Änderung dem Kunden mitgeteilt wurde und zwar auch dann, wenn der Mietzins oder die Pauschale im Voraus bezahlt sind.

8.3 Der Kaufpreis, der Einrichtungspreis und andere nicht laufend zu zahlende Preise werden fällig unverzüglich nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist. Ist jedoch der Kaufpreis einschließlich Einrichtungspreis höher als EUR 50.000,00 und die vereinbarte Lieferfrist länger als 3 Monate, werden je 30% bei Vertragsabschluss, bei Ablauf des ersten Drittels der Lieferfrist und bei Ablauf des zweiten Drittels der Lieferfrist, der Rest bei Übergabe fällig.

8.4 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, kann die Allgeier IT Zinsen in Höhe von 8% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Das gesetzliche Recht der Allgeier IT zum Rücktritt oder Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

8.5 Bei Mängeln, die innerhalb von 12 Monaten nach Betriebsbereitschaft des Systems infolge eines vor der Betriebsbereitschaft liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), leistet die Allgeier IT unter Ausschluss weitergehender Ansprüche durch Instandsetzung oder Neulieferung Gewähr. Gelingt die Mängelbeseitigung nicht, kann der Kunde Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8.6 Kommt die Allgeier IT mit einer Lieferung der Geräte um mehr als 2 Monate in Verzug oder ist die Lieferung schuldhaft unmöglich, kann der Kunde, wenn er nachweist, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Die Allgeier IT hat insbesondere Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streik und Aussperrung nicht zu vertreten. Eine etwaige Verzugsentschädigung ist begrenzt auf 0,5% des Kaufpreises für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5% des Kaufpreises; betrifft die Verspätung Mietgegenstände, gelten anstelle der Beträge von 0,5% des Kaufpreises und 5 % des Kaufpreises die Beträge von 25% der Monatsmiete und 2,5 Monatsmieten jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung für das Gerät oder das Geräteteil, das infolge nicht rechtzeitiger Lieferung

nicht genutzt werden kann. Betrifft die Verspätung Programme, für deren Überlassung ein gesonderter Preis vereinbart ist, oder Dienstleistungen, gilt das Vorstehende sinngemäß. Kann der Kunde Lieferungen oder Leistungen teilweise nicht rechtzeitig im vereinbarten Leistungsumfang in Betrieb nehmen, ermäßigt sich der pauschalierte Schadenersatz entsprechend.

8.7 Sofern ein Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (Schutzrecht) durch von der Allgeier IT gelieferte Produkte gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Allgeier IT dem Kunden gegenüber wie folgt:

a) Die Allgeier IT wird auf ihre Kosten für den Kunden ein Benutzungsrecht für das Produkt erwirken. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird die Allgeier IT nach eigener Wahl das Produkt derart ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder ein nicht das Schutzrecht verletzendes Produkt liefern oder das Produkt zurücknehmen und den an die Allgeier IT entrichteten Kaufpreis (abzüglich eines das Alter des Produktes berücksichtigenden Betrages) erstatten.

b) Die vorstehend in Ziffer 8.5 a) genannten Verpflichtungen der Allgeier IT bestehen nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Allgeier IT von Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzungen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit der Allgeier IT führt.

8.8 Ein Anspruch des Kunden gemäß Ziffer 8.4 ist ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung aus einer von mehreren rechtlich möglichen Anwendungen (einschließlich in den Produkten realisierter anwendungsspezifischer Schaltungen) resultiert.

8.9 Ein Anspruch des Kunden ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung aus speziellen Vorgaben des Bestellers resultiert oder darauf beruht, dass das Produkt geändert oder zusammen mit nicht von der Allgeier IT gelieferten Produkten eingesetzt wird.

8.10 Die Allgeier IT schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Eine etwaige Haftung für Vertragspflichtverletzungen ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren und nicht vom Kunden beherrschbaren Schaden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gemäß diesem Absatz gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Allgeier IT.

8.11 Soweit die Haftung der Allgeier IT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Personen, die für die Allgeier IT als Arbeiter, Angestellte, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Subunternehmer oder in sonstiger Weise tätig werden.

8.12 Der Kunde stellt die Allgeier IT von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen

hinausgehen.

### **9. Ausführungsgenehmigungen, Nebenabreden, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Gerichtsstand**

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines Exports der von der Allgeier IT gelieferten Geräte oder Ersatzteile die Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA zu befolgen. Bei einer Weiterveräußerung von Geräten wird der Kunde den Erwerber verpflichten, seinerseits die vorgenannten Ausfuhrbestimmungen zu beachten.

Der Kunde wird der Allgeier IT gegebenenfalls alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die die Allgeier IT ihrerseits zur Erfüllung inländischer und US-amerikanischer Ausfuhrbestimmungen benötigt.

9.2 Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen sowie Nebenabreden und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Allgeier IT. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

9.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Allgeier IT. Die Allgeier IT ihrerseits ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere zu über-

tragen. Die Allgeier IT übernimmt im Falle der Übertragung ihrer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte dem Kunden gegenüber die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten.

9.4 Diese Bedingungen sind für die Geschäftsbeziehung ausschließlich verbindlich; sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn die Allgeier IT im Einzelfall nicht auf sie Bezug nimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Allgeier IT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

9.5 Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren die Parteien Münster (Westfalen) als Gerichtsstand.

9.6 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das US-Kaufrecht.

9.7 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bedingung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Bedingungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.